

# **BStGer BB.2013.58 vom 30. September 2013**

Bundesstrafgericht, 2013-09-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_BB.2013.58](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2013.58)

FR: TPF BB.2013.58 du 30 septembre 2013

IT: TPF BB.2013.58 del 30 settembre 2013

## **Regeste**

Beschlagnahme (Art. 263 ff. StPO).

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Bundesanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde nach den Vorschriften der Art. 393 ff. StPO erhoben werden (Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO i.V.m. Art. 37 Abs. 1 StBOG und Art. 19 Abs. 1 des Organisationsreglements vom 31. August 2010 für das Bundesstrafgericht [Organisationsreglement BStGer, BStGerOR; SR 173.713.161]).

### **E. 1.2**

Zur Beschwerde berechtigt ist jede Partei, welche ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheides hat (Art. 382 Abs. 1 StPO; Urteil des Bundesgerichts 1B\_657/2012 vom 8. März 2013 E. 2.3.1). Die Beschwerde gegen schriftlich oder mündlich eröffnete Entscheide ist innert zehn Tagen schriftlich und begründet einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO). Mit ihr gerügt werden können gemäss Art. 393 Abs. 2 StPO Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung (lit. a), die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts (lit. b) sowie die Unangemessenheit (lit. c).

Die Verfügung vom 18. April 2013 wurde Rechtsanwalt Thomas Leu am 19. April 2013 zugestellt, womit die Beschwerde vom 29. April 2013 (Poststempel 29. April 2013) fristgerecht erfolgte. Die übrigen Eintretensvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass, weswegen auf die Beschwerde einzutreten ist.

### **E. 2.1**

Gegenstände und Vermögenswerte einer beschuldigten Person oder einer Drittperson können beschlagnahmt werden, wenn die Gegenstände und Vermögenswerte voraussichtlich als Beweismittel gebraucht werden (Beweismittelbeschlagnahme), zur Sicherstellung von Verfahrenskosten, Geldstrafen, Bussen und Entschädigungen gebraucht werden (Kostendeckungsbeschlagnahme), den Geschädigten zurückzugeben sind (Restitutionsbeschlagnahme) oder einzuziehen sind (Einziehungsbeschlagnahme) (Art. 263 Abs. 1 StPO).

Die Beweismittelbeschlagnahme ist eine Sicherstellungsmassnahme. Sie stellt das zentrale Institut der Staatsanwaltschaft dar, um Objekte, die eventuell bei der Beweisführung Verwendung finden könnten, in den Prozess einzubringen. Mit der Beweismittelbeschlagnahme werden mithin sachliche Beweismittel provisorisch sichergestellt, die der Erforschung der materiellen Wahrheit als primäres Ziel des

Strafprozesses dienen können (HEIM- GARTNER, Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO], Zürich/Basel/Genf 2010, Art. 263 StPO N. 7). Die Voraussetzung der Be- weismittelbeschlagnahme werden aus Art. 263 StPO nicht ganz deutlich. Verlangt ist eine laufende Strafuntersuchung, Beweisrelevanz des zu be- schlagnehmenden Gegenstandes sowie kein Beschlagnahmeverbot (BOM- MER/GOLDSCHMID, Basler Kommentar, Basel 2011, Art. 263 StPO N. 10). Ein Gegenstand ist eventuell beweisrelevant, wenn er in einem direkten oder indirekten Zusammenhang mit der inkriminierten Tat stehen könnte. In Betracht fallen indessen auch Objekte, welche wahrscheinlich die Tatum- stände im weiteren Sinn oder die persönlichen Verhältnisse eines Verdäch- tigen im Hinblick auf die Strafzumessung erhellen können (HEIMGARTNER, a.a.O., Art. 263 StPO N. 15). Im Verlauf der Strafuntersuchung haben die Strafverfolgungsbehörden die Beweistauglichkeit der beschlagnahmten Ob- jekte zu überprüfen, sodass mit fortschreitender Dauer der Strafuntersu- chung auch die Aufrechterhaltung der Beschlagnahme konkreter zu be- gründen ist (HEIMGARTNER, Strafprozessuale Beschlagnahme, Zü- rich/Basel/Genf 2011, S. 132).

Wie jedes Zwangsmittel muss auch die Beschlagnahme verhältnismässig sein (BOMMER/GOLDSCHMID, a.a.O., Vor Art. 263-268 StPO N. 11), wobei der Aspekt der Geeignetheit der Beschlagnahme zur Führung des entspre- chenden Nachweises keine selbständige Bedeutung zukommt; einem un- geeigneten Beweismittel fehlt bereits die Beweisrelevanz. Die Beschlag- nahme muss in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere der Tat und zur Stärke des Tatverdachts stehen und für die Ermittlungen notwendig sein; es darf keine milderen Massnahmen geben, welche dem Untersu- chungszweck ebenfalls Genüge tun. Sind Schriftstücke zu beschlagnah-

men ist z. B. zu prüfen, ob die Anfertigung von Fotokopien nicht genüge (vgl. Entscheid des Bundesstrafgerichts BB.2008.68 vom 17. Novem- ber 2008 E. 2).

## **E. 2.2**

Mit Schreiben an die Beschwerdegegnerin vom 17. April 2013 verlangte der Beschwerdeführer die Herausgabe der beschlagnahmten Aktenstücken B-08-001-002-0001 bis 0319 sowie B-08-001-002-0216 bis und mit 299. Diese Unterlagen stünden in keinem Zusammenhang mit der gegen ihn laufenden Strafuntersuchung. Es handle sich dabei um folgende Unterla- gen (act. 1.2):

"- Testament von C. (Schwiegermutter des Beschwerdeführers)

- Unterlagen der Kinder D. und E. im Zusammenhang mit der Schule, sogar ein Diktat des Sohnes, Dokumente zum Nachhilfeunterricht, Belege zu den Hobbies der Kinder und diesen besuchten Kursen für Musik und Sport, etc.

- Unterlagen von Frau F., allesamt zu persönlichen und privaten Angelegen- heiten wie Natelrechnungen, Einkaufsbelege und dgl."

Die Beschwerdegegnerin begründet ihre Verfügung, in welcher sie das Ge- such um Herausgabe von Aktenstücken abweist, pauschal damit, dass es sich bei den zur Diskussion stehenden Aktenstücken um verfahrensrele- vante Dokumente handle; diese gäben Auskunft über die wirtschaftlichen Verhältnisse und den Lebensstandard des Beschwerdeführers (act. 1.1, Ziff. 10). Zwar geht aus dieser Begründung nicht explizit hervor, unter wel- chem Titel die vorliegend zur Diskussion stehenden Gegenstände be- schlagnahm wurden, jedoch ist aufgrund der Argumentation der Be- schwerdegegnerin

davon auszugehen, dass es sich um eine Beweismittel- beschlagnahme handelt. Der Beschwerdeführer bringt in seiner Beschwer- de erneut vor, dass die Aktenstücke B-08-001-002-0001 bis 0319 keinen Zusammenhang mit der gegen ihn laufenden Strafuntersuchung aufweisen würden (act. 1).

### **E. 2.3**

Einleitend ist festzuhalten, dass die Beschwerdegegnerin die hier ange- fochtene Verfügung sehr summarisch begründet hat, obschon die Be- schlagnahme bereits am 6. Juni 2012 erfolgte und die weitere Aufrechter- haltung der Beschlagnahme mit fortschreitender Dauer der Strafuntersu- chung konkreter zu begründen ist (siehe supra. 2.1). Weiter hat die Be- schwerdegegnerin auch keine Beschwerdeantwort eingereicht.

### **E. 2.4**

Unter den beschlagnahmten Schriftstücken befinden sich u.a. folgende Do- kumente:

- B-08-001-002-0244 und B-08-001-002-0245: Schulaufgabe des Sohnes des Beschwerdeführers im Fach "Deutsch", welche von ei- ner Lehrperson korrigiert wurde;
- B-08-001-002-0315: handgeschriebenes Schriftstück in welchem C. (vermutlich C.) Wünsche bezüglich der Formalitäten ihrer Beerdi- gung äussert. Unter Ziffer sieben bestimmt die Erblasserin, wie die Beerdigung finanziert werden soll, wobei weder der Beschwerdefüh- rer noch seine Familie damit finanziell belastet werden sollen. Die Beschwerdegegnerin macht diesbezüglich geltend, es handle sich um eine Fotokopie;
- B-08-001-002-0160: ein Dispensationsgesuch vom Schulunterricht der Tochter des Beschwerdeführers;
- B-08-001-002-0216 und B-08-001-002-0216: Formular betreffend Zuteilung in die Sekundarschule des Sohnes des Beschwerdefüh- rers;
- B-08-001-002-0236 und B-08-001-002-0237: kantonale Schuleva- luation für die Schuleinheit U.;
- B-08-001-002-0263; Feedback zum Instrumental und Gesangsun- terricht.

Wie die soeben aufgezählten Schriftstücke Auskunft über die wirtschaftli- chen Verhältnisse und den Lebensstandard des Beschwerdeführers geben können, ist für die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts nicht er- sichtlich, weswegen diese dem Beschwerdeführer zurückzugeben und aus den elektronischen Datenträgern der Beschwerdegegnerin zu löschen sind.

### **E. 2.5**

Bei den restlichen beschlagnahmten und vorliegend zur diskussionsste- henden Schriftstücken handelt es sich um Rechnungen (bspw. G.- Rechnungen in der Höhe von CHF 40.-- bis 140.--; B-08-001-002-0001 bis B-08-001-002-0073), Bestellungsformulare (bspw. Bestellformular für Tupperware und eine diesbezügliche Gebrauchsanweisung; B-08-001-002- 0074 und B-08-001-002-0075), Zahlungsaufforderungen, Zahlungsbestäti- gungen, Bestätigungen über Kursanmeldungen, Kündigungsschreiben, Preislisten etc. Diesbezüglich kann die Meinung vertreten werden, dass diese voraussichtlich zum angegebenen Zweck verwendet werden können.

Da jedoch die Beschlagnahme bereits am 6. Juni 2012 erfolgte, wird die weitere Aufrechterhaltung durch die Beschwerdegegnerin in Bezug auf die- se Schriftstücke

konkreter zu begründen sein. Weiter ist für die Beschwerdekammer - im Rahmen der Verhältnismässigkeitsprüfung, namentlich der Erforderlichkeit - nicht ersichtlich, inwiefern die bei der Beschwerdegegnerin auch in elektrischer Form vorhandenen Schriftstücke nicht ausreichen sollen, um die wirtschaftlichen Verhältnisse und den Lebensstandard des Beschwerdeführers zu bestimmen. Bei der Neuurteilung der vorliegenden Angelegenheit durch die Beschwerdegegnerin wird entsprechend auch die Verhältnismässigkeit der Beschlagnahme der zur Diskussion stehenden Gegenstände zu überprüfen sein.

### **E. 3**

Nach dem Gesagten ist die vorliegend angefochtene Verfügung aufzuheben und zur neuen Beurteilung im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

### **E. 4.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens werden keine Gerichtskosten erhoben (Art. 428 Abs. 4 und 423 StPO).

### **E. 4.2**

Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Entschädigung seiner Aufwendungen für die angemessene Ausübung seiner Verfahrensrechte auszurichten (Art. 436 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO). Rechtsanwalt Thomas Leu macht einen Aufwand von fünf Stunden zuzüglich Fr. 7.-- für Porto geltend, was angemessen erscheint, weswegen die Entschädigung (Stundenansatz Fr. 230.--) vorliegend auf Fr. 1'157.-- (keine MwSt.) festzusetzen ist (Art. 10 und 12 Abs. 2 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR, SR 173.713.162]; Art. 1 Abs. 2 lit. a und Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer [Mehrwertsteuergesetz, MWSTG; SR 641.20]).

### **E. 4.3**

Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist als gegenstandslos abzuschreiben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.